

Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nottuln

Erscheint in der Regel einmal monatlich. Bezugspreis jährlich 30 € bei Bezug durch die Post. Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 50 Cent im Rathaus erhältlich. - Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Nottuln in 48301 Nottuln, Stiftsplatz 7 - Bezug, Druck und Vertrieb: Gemeinde Nottuln- Das Amtsblatt liegt in der Gemeindeverwaltung, Stiftsplatz 7 zur Einsicht aus.

39. Jahrgang

ausgegeben am 17. Juni 2013

Nummer 06

Inhalt

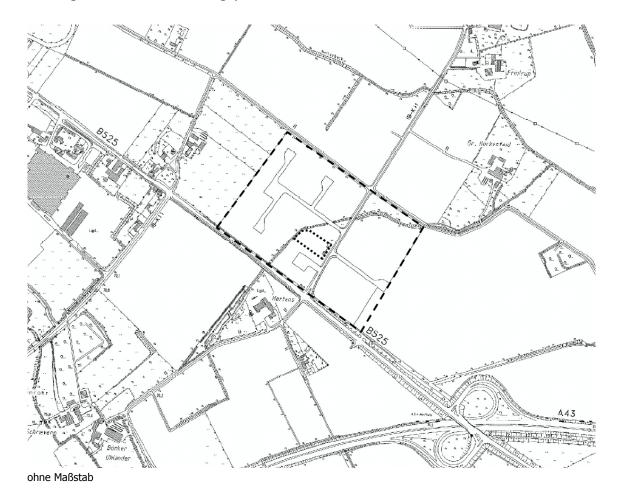
	Bekanntmachungen der Gemeinde Nottuln	
40	Amtliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 109 "Gewerbe- und Industriegebiet Beisenbusch" im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB gemäß § 10 BauGB mit Begründung	97 – 99
41	Amtliche Bekanntmachung über die Vorschlagsliste für die Bestimmung von Haupt- und Hilfsschöffen für die Strafkammern und Schöffengerichte für die Amtszeit vom 01.01.2014 bis 31.12.2018	100 - 101
42	Amtliche Bekanntmachung der im Monat Mai 2013 bei der Gemeinde als gefunden oder verloren gemeldeten Gegenstände	102

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 109 "Gewerbe- und Industriegebiet Beisenbusch" im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB mit Begründung

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 11.06.2013 die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 109 "Gewerbe- und Industriegebiet Beisenbusch" der Gemeinde Nottuln gemäß § 10 BauGB in der derzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen und die zugehörige Begründung gebilligt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 109 "Gewerbe- und Industriegebiet Beisenbusch" ergibt sich aus der beigefügten Übersichtsskizze. Er befindet sich zwischen den Ortsteilen Nottuln und Appelhülsen und wird im Südwesten begrenzt durch die Bundesstraße 525; die Kreisstraße 11 durchquert das Gebiet. Der Änderungsbereich Einzelhandel grenzt an die Kreisstraße bzgl. Änderungsbereich bzgl. der Gestaltungsfestsetzung umfasst den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes.



Ziel des Änderungsverfahrens ist es, Einzelhandelsvorhaben mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten im Änderungsbereich zuzulassen sowie eine Gestaltungsfestsetzung im gesamten Geltungsbereich zu ändern.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 109 "Gewerbe- und Industriegebiet Beisenbusch" rechtsverbindlich.

Die vorgenannte Satzung einschließlich ihrer Begründung kann ab sofort dauerhaft von jedermann bei der

Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln, FB 3 Bau- und Ordnung während, der allgemeinen Dienststunden und zwar:

Mo. – Fr. 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr Mo., Di., Mi., 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr Do. 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften, sowie auf die Rechtsfolgen gemäß den §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und 215 Abs. 1 BauGB und der Gemeindeordnung NRW 1994 § 7 Abs. 6 hingewiesen.

Hinweise:

Die entsprechenden Gesetzesvorschriften lauten wie folgt:

- 1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4:
- (3) "Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt."
 - (4) "Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3, Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird."

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

- (1) "Unbeachtlich werden:
 - 1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - 2.eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und Flächennutzungsplans und
 - 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind."

- 3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6:
 - (6) "Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht ordnungsgemäß durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Nottuln, 12.06.2013

Klaus Fallberg

L. July.

Beigeordneter

Vorschlagsliste

für die Bestimmung von Haupt- und Hilfsschöffen für die Strafkammern und Schöffengerichte für die Amtszeit vom 01.01.2014 bis 31.12.2018

lfd.Nr.			
1	Barenbruegge	Ferdinand	Hovestadt 32a
2	Bolg	Stephan	Fasanenfeld 4
3	Brähler	Ingrid	Am Hang 14
4	Bredekamp	Regina	Bussardweg 11
5	Christoph	Volker	Nikolaus-Groß-Str. 48
6	Dirkes	Annegret	Jesse-Owens-Str. 28
7	Enseling	Martina	Potthoff 22a
8	Gausebeck	Manfred	Jesse-Owens-Str. 34
9	Gößmann	Eveline	Bussardweg 13
10	Hanning	Anneliese	Gartenstr. 5
11	Hanning	Gisela	Daruper Str. 60
12	Hantke	Detlef	Jesse-Owens-Str. 38
13	Hiller	Hedwig	Wullaweg 53
14	Hisler	Elke	Grauten Ihl 65
15	Hüls	Andreas	Brulandstr. 26
16	Jähnke	Reinhilda	Helene-Weber-Str. 11
17	Kaske	Willi	Baumberg 2
18	Lüning	Wilhelm	Daruper Str. 60
19	Mense	Gabriele	Nachtigallengrund 49
20	Mentrup	Heinz	Buchenweg 68
21	Neuhaus	Andreas	Ahornweg 68a
22	Nindrup	Hubertus	Martinistr. 44
23	Pape	Anita	Lerchenhain 91
24	Pottmeier	Reinhold	Groenwold 38
25	Reker	Heinz-Josef	An der Vogelstange 7a
26	Rulle	Bertram	Schlaunstr. 1
27	Rumphorst	Laurenz	Hagenstr. 27
28	Runde	Dirk	Münsterstr. 48
29	Schäfer	Karl-Otto	Pakenstr. 16
30	Schmidt-Eversheim	Bernhard	Carl-Diem-Ring 11
31	Schnieder	Hildegard	Fasanenfeld 4
32	Schliermann	Matthias	Nachtigallengrund 11
33 34	Schulze Wintzler	Georg	Hagenstr. 14
	Siehoff	Heinz	Wibbeltstr. 15
35 36	Sosna	Martin	Nikolaus-Groß-Str. 11
37	Steens	Leonie	Sepp-Herberger-Str. 52
38	van Stein	Herbert	Buckenkamp 21
39	Steinhoff	Georg	Burgstr. 35a
40	Trappe	Marianne Prigitto	Nachtigallengrund 22 Nonnenbachtal 33
41	Vogel Winter	Brigitte	
42	Wirth	Edgar Hans Günter	Birkenweg 1 Am Hang 10
43	Zamek-Richter	Doris	S .
44	Teltz	Carsten	Rudolf-Harbig-Str. 17 Coubertinstr. 108
''	I CILZ	Carsiell	Coupernisti. 100

Gemäß § 37 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.05.1975 (BGBI. S. 1077) in der zur Zeit geltenden Fassung kann gegen die Vorschlagsliste binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagslisten Personen aufgenommen sind, die nach §§ 33, 34 nicht aufgenommen werden sollen.

Die Liste liegt in der Zeit vom 19.06.2013 bis einschließlich 26.06.2013 zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung 48301 Nottuln, Stiftsplatz 7, Zimmer 701, aus.

Nottuln, den 12.06.2013

Gemeinde Nottuln Der Bürgermeister i.V.

Klaus Fallberg

Gemeinde Nottuln Der Bürgermeister Nottuln, 13.06.2013

- Bürgerservice (Meldewesen) -

Im Monat **Mai 2013** wurden beim Bürgerservice (Meldewesen) der Gemeinde Nottuln folgende Gegenstände als **gefunden** gemeldet:

Eigentumsansprüche können im Verwaltungsgebäude Stiftsplatz 8, Bürgerservice, Tel. 02502/942-332, geltend gemacht werden.

- 6 Damenräder
- 1 Herrenrad
- 3 Mountainbikes
- 1 Jugendroller
- 1 MP3 Player
- 1 Handwagen
- 3 Schlüssel
- 3 Herrenjacken
- 1 Brille
- 1 Armbanduhr
- 1 Armband
- 3 Hunde
- 1 Katze

Im Auftrag

(Kockmann)